



Betreff:

öffentlich

6. Änderung der Hauptsatzung

Einreicher: Fachbereich Recht und Vergabemanagement

Erstellungsdatum 11.01.2021

Eingang 502: 11.01.2020

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
27.01.2021		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (6. Änderungssatzung Hauptsatzung) gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Gegenstand dieser Änderung ist die Änderung des § 17 Abs. 2 (*hierzu unter 1.*) und die Ergänzung des § 22 um eine weitere Ziffer. § 22 wird um die Ziffer 5 ergänzt (*hierzu unter 2.*).

Im Einzelnen:

1. Nach § 31 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) haben die Stadtverordneten dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

In der aktuellen Regelung der Hauptsatzung sollen die Angaben im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht werden. Dies ist aber tatsächlich seit dem Bestehen des Ratsinformationssystems nicht erfolgt. Diese Angaben wurden stets im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Die Regelung des § 17 Abs. 2 wird daher an die gängige Praxis angepasst. Ferner ist eine Veröffentlichung der Angaben im Amtsblatt weniger praktikabel. Denn sämtliche Änderungen müssten in einem Amtsblatt veröffentlicht werden. Im Ratsinformationssystem können demgegenüber Änderungen sehr zeitnah vorgenommen werden.

2. Nach § 47 Abs. Satz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) können dem Ortsvorsteher durch Regelung in der Hauptsatzung, bezogen auf seinen Ortsteil die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf eingeräumt werden. Mit der Ergänzung des § 22 Hauptsatzung können zukünftig Ortsvorsteher die bisher nur Stadtverordneten zustehenden höchstpersönlichen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte gegenüber dem Oberbürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten geltend machen. Mit den Ortsvorstehern und der Verwaltung besteht diesbezüglich Einvernehmen. In der geltenden Dienstanweisung zur Erfüllung der Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte der Stadtverordneten nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Ortsvorsteher haben aber keine Rechte aus § 29 BbgKVerf, wie diese für Stadtverordnete gelten. So haben diese nur die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung. In originären Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung besteht dieses Recht nicht.

Ferner bestehen diese Rechte nur bezogen auf den jeweiligen Ortsteil. D.h., es muss ein Ortsteilbezug gegeben sein. Es muss daher neben dem örtlichen, auch ein inhaltlicher Bezug zum jeweiligen Ortsteil bestehen. Zur Beurteilung ob ein Ortsteilbezug vorliegt, gibt § 46 BbgKVerf Auskunft.

Stellvertretende Ortsvorsteher können diese Rechte ebenfalls geltend machen, jedoch nur im Fall der ausgeübten Stellvertretung. Dies bezieht sich auf die Antragstellung und auf die Wahrnehmung von Akteneinsichten bei der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam. Wird die Stellvertretung nicht mehr zum Zeitpunkt der Wahrnehmung eines Akteneinsichtstermins ausgeübt, kann der stellvertretende Ortsvorsteher die Akteneinsicht nicht mehr wahrnehmen. An dessen Stelle kann dem (regulären) Ortsvorsteher die beantragte Akteneinsicht gewährt werden, sofern sich nicht im konkreten Fall Ausschlussgründe aus dessen Person ergeben.

Diese Grundsätze gelten auch für das Fragerecht des § 29 BbgKVerf.

Anlagen

6. Änderungssatzung Hauptsatzung
Synopsis

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (6. Änderungssatzung Hauptsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 47 Abs. 1 Satz 3, § 31 Abs. 3 und § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.05.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.06.2015 (7/2015), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 04.06.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 08.08.2019 (10/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, elektronisch gespeichert und genutzt werden. Die Angaben werden auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht.“

2. Dem § 22 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt

„5. Ortsvorsteher haben bezogen auf ihren Ortsteil die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Stellvertretende Ortsvorsteher haben diese Rechte jedoch nur im Vertretungsfall.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister

6. Änderung der Hauptsatzung – Synopse

<u>Hauptsatzung vom 06.05.2015 i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom und 04.06.2019</u>	<u>6. Änderungssatzung</u>
<p data-bbox="233 353 419 389"><u>1. § 17 Abs. 2</u></p> <p data-bbox="233 421 813 622"><i>„Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, elektronisch gespeichert und genutzt werden. Die Angaben werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht.“</i></p> <p data-bbox="233 658 328 694"><u>2. § 22</u></p> <p data-bbox="233 725 501 761">Keine Entsprechung</p>	<p data-bbox="826 353 1013 389"><u>1. § 17 Abs. 2</u></p> <p data-bbox="826 421 1444 622"><i>„Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, elektronisch gespeichert und genutzt werden. Die Angaben werden <u>auf der Internetseite</u> der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht.“</i></p> <p data-bbox="826 658 995 694"><u>2. § 22 Nr. 5</u></p> <p data-bbox="826 725 1444 927"><i>„5. Ortsvorsteher haben bezogen auf ihren Ortsteil die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Stellvertretende Ortsvorsteher haben diese Rechte jedoch nur im Vertretungsfall.“</i></p>